





Nutzung elektronischer Materialien in der Lehre

Handreichung für Lehrende

Frei nutzbare und lizenzierte Materialien

Viele elektronische Inhalte können unter Einhaltung festgelegter Bedingungen in der Lehre genutzt und damit in e-Learning Kursen eingestellt werden:

- „Kleine Auszüge“ im Rahmen des Zitatrechts
Unter Angabe der Quelle können Zitate als Auszüge von Originalwerken in eigenen Skripten / Lehrmaterialien benutzt werden. Oft fallen Teile von anderen Werken oder Abbildungen, die in Skripten Verwendung finden, unter das Zitatrecht. Wenn die Quellen dementsprechend angegeben werden, können diese Teile verwendet werden ohne sie melden zu müssen.
- Eigene Skripte
Selbst erstellte Skripte können frei in der Lehre genutzt werden.
- Inhalte unter Creative Commons
Creative Commons ist eine gemeinnützige Organisation, die verschiedene Standard-Lizenzverträge veröffentlicht, mit denen ein Autor der Öffentlichkeit auf einfache Weise Nutzungsrechte an seinen Werken einräumen kann. Unter Berücksichtigung der einzelnen Bestimmungen der jeweiligen Creative Commons Lizenz sind Inhalte nutzbar.

	by Namensnennung	Der Name des Urhebers muss genannt werden.
	nc Nicht kommerziell	Das Werk darf nicht für kommerzielle Zwecke verwendet werden.
	nd Keine Bearbeitung	Das Werk darf nicht verändert werden.
	sa Weitergabe unter gleichen Bedingungen	Das Werk muss nach Veränderungen unter der gleichen Lizenz weitergegeben werden.

- Inhalte aus der Public Domain
Der aus dem anglo-amerikanischen Raum stammende Begriff „Public Domain“ ist ein Äquivalent zur „Gemeinfreiheit“. Der Gemeinfreiheit unterliegen alle geistigen Schöpfungen, an denen keine Immaterialgüterrechte, insbesondere kein Urheberrecht, bestehen. Gemeinfreie Güter können von jedermann ohne eine Genehmigung oder Zahlungsverpflichtung zu jedem beliebigen Zweck verwendet werden. Beispielsweise sind Werke gemeinfrei, deren Autor(en) seit mehr als 70 Jahren verstorben sind.
- Open Access Materialien
Sofern eine entsprechende Lizenz vorhanden ist, sind Open Access Werke frei nutzbar. Ansonsten unterliegen sie §52a UrhG.
- Individuelle Erlaubnis des Rechteinhabers
Unabhängig von Lizenzen kann die Erlaubnis des Rechteinhabers des Werkes, die Nutzung in der Lehre gewähren. Beispielsweise wenn Skripte anderer Lehrender in eigenen Veranstaltungen benutzt werden dürfen.

- **Materialien unter National-, Landes- oder Campuslizenz**
Werke, die für die Nutzung an der Hochschule lizenziert sind, können in elektronischer Form (Learning Management Systemen, Webseiten, Semesterapparat) angeboten werden. Dies darf aber (in der Regel) nur als Link auf das Lizenzangebot (eBooks, elektronische Zeitschriften, Datenbanken) geschehen. Daher sind für die Universität Bayreuth lizenzierte elektronische Angebote im Einsatz für die Lehre immer zu bevorzugen.

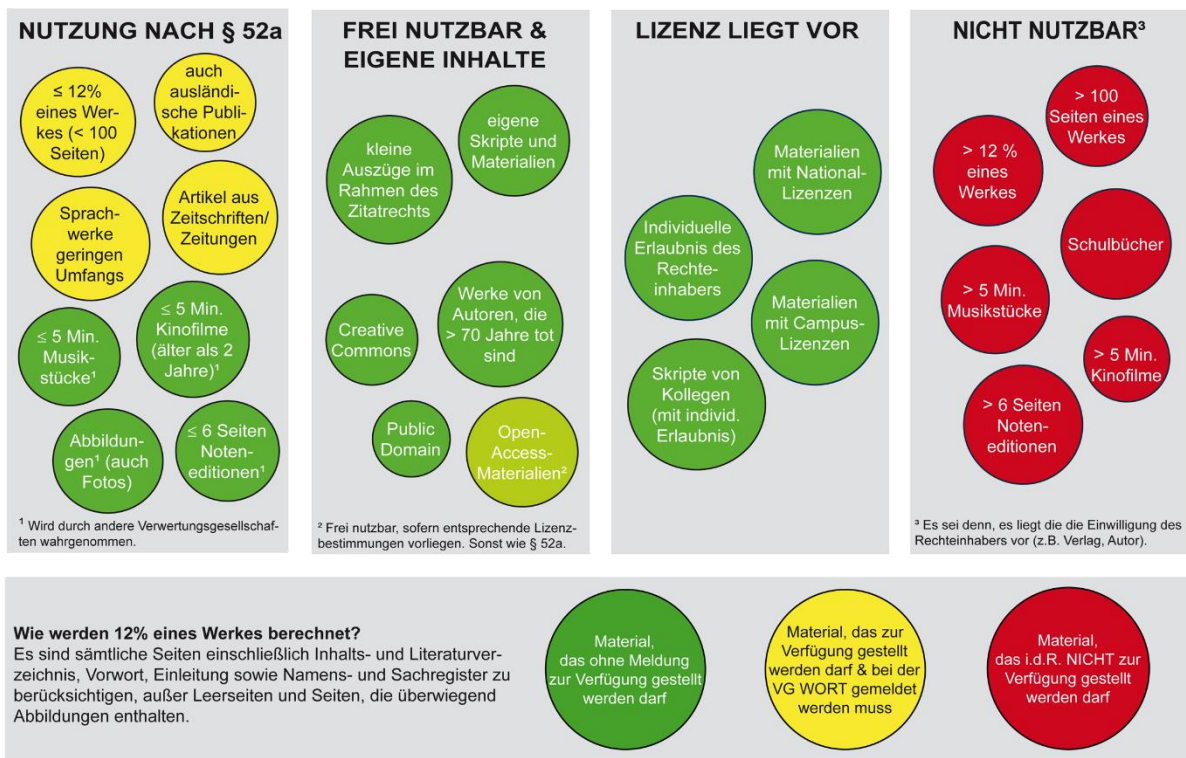
Urheberrechtlich geschützte Materialien

Für die elektronische Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke in Forschung und Lehre ist die gesetzliche Grundlage der §52a des Urheberrechtsgesetzes. Im Rahmen dieses Paragraphen dürfen:

- „kleine Teile eines Werkes“
- „einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften“
- „Werke geringen Umfangs“

digitalisiert und in der Lehre und Forschung elektronisch zur Verfügung gestellt werden. Dies muss aber vergütet werden. Bisher erfolgte die Vergütung für alle elektronischen Werke pauschal an die verschiedenen Verwertungsgesellschaften (Text – VG Wort, Bild – VG Bild und Kunst, Ton – GEMA).

Für Bilder, Videos und Audiodokumente ändert sich dieses Vorgehen auch ab dem 1. Januar 2017 nicht!! Diese dürfen, wie bisher unter Einhaltung gewisser Beschränkungen (Länge, Größe, Anzahl Seiten) genutzt werden, da sie pauschal durch das Land Bayern vergütet werden.



Infografik 1: „Welche Materialien dürfen in der Hochschullehre elektronisch zur Verfügung gestellt werden?“ (von Anne Fuhrmann-Siekmeyer, Universität Osnabrück / https://www.virtuos.uni-osnabrueck.de/forschung/projekte/pilotprojekt_zum_52a_urhg.html), CC BY-SA)

Anders sieht es für Sprachwerke aus. Sprachwerke umfassen Bücher, Zeitungen, Zeitschriften und Artikel, die hauptsächlich Text enthalten. Reine Abbildungen, Bilder oder Fotos aus diesen Werken gelten nicht als Sprachwerk. Ab dem 1. Januar 2017 gibt es einen neuen Rahmenvertrag zwischen VG Wort und Kultusministerkonferenz zur Vergütung dieser Sprachwerke, der eine Einzelmeldung aller

genutzten Dokumente vorsieht. *Diesem Vertrag tritt die Universität Bayreuth nicht bei.* Die Konsequenz aus dem NICHT-Beitritt ist, dass nach §52a urheberrechtlich geschützte Sprachwerke ab dem 1. Januar 2017 nicht mehr über die e-Learning Plattform, die Webseite oder andere Kanäle in elektronischer Form für die Lehre zur Verfügung gestellt werden dürfen (gelb unterlegte Materialien in Infografik 1).

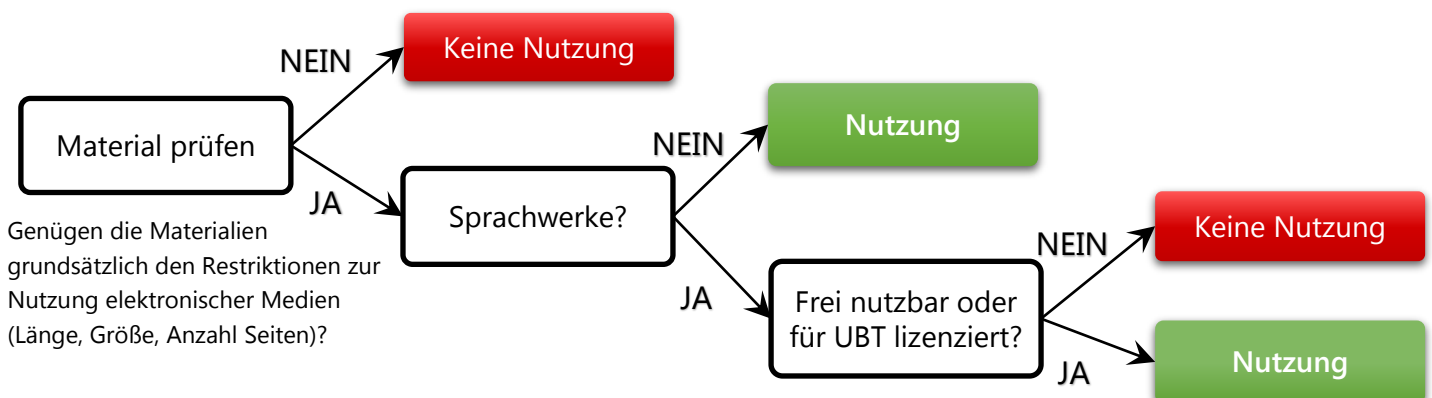
Grundsätzlich finden Sie alle Wissenswerte zum Thema elektronische Lehrmaterialien nach §52a auf der Informationsseite der UB unter:

http://www.ub.uni-bayreuth.de/de/digitale_bibliothek/lms/index.html

Dort finden Sie zusätzlich auch die Ansprechpartner der UB aufgelistet, die Sie im Zweifelsfall bei Fragen kontaktieren können.

Wie gehe ich nun vor?

Neben sowieso noch nie erlaubten Materialien (rote Punkte in der Infografik) ist nur ein kleiner Teil, der in e-Learning Kursen bereitgestellten Dokumente urheberrechtlich nach §52a UrhG geschützt (gelbe Punkte in der Infografik) und demnach nach dem 31. Dezember 2016 vorerst nicht mehr nutzbar. Dies gilt auch für alle schon vorhandenen Kurse.



Hinweis:

Bis 31. Dezember 2016 ist es möglich, alle für das laufende Wintersemester relevanten Materialien unter Beachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen in das e-Learning System einzustellen und somit die Studierenden mit der benötigten Literatur zu versorgen. Ab dem 01. Januar sollten diese Materialien aus den Kursen gelöscht beziehungsweise deaktiviert werden. Dies kann man bei einer Datei-Ressource einfach über das Setzen eines Enddatums (Voraussetzungen) machen:

▼ Voraussetzungen

Voraussetzungen

Teilnehmer/in folgende Bedingung erfüllen

Datum :

Voraussetzung hinzufügen